

2. Oktober 2025

EuGH C-115/24 – Grundsatzentscheidung für die grenzüberschreitende Telemedizin

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner aktuellen Entscheidung ([C-115/24](#)) klargestellt: Telemedizinische Leistungen innerhalb der Europäischen Union richten sich nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem der Gesundheitsdienstleister ansässig ist. Das bedeutet: Wer im Herkunftsstaat ordnungsgemäß zur Berufsausübung berechtigt ist (z. B. durch Kammer- oder Ärztelisteeintragung), muss für rein telemedizinische Tätigkeiten nicht zusätzlich die Berufsregeln des Mitgliedstaates erfüllen, in dem sich die Patient*innen befinden.

Anlassfall war eine Klage der Österreichischen Zahnärztekammer gegen eine österreichische Zahnärztin, die in Kooperation mit einem deutschen Unternehmen kieferorthopädische Leistungen in Österreich angeboten hat. Während die Erstuntersuchung vor Ort durch die Partnerzahnärztin durchgeführt wurde, erfolgten Planung und Verlaufskontrolle telemedizinisch aus Deutschland. Fraglich war insbesondere, ob das Recht des Mitgliedstaates zur Anwendung gelangt, in dem der Gesundheitsdienstleister ansässig ist, oder jenes Recht des Staates, in dem sich der*die Patient*in befindet.

Der EuGH stellte nun klar: Bei grenzüberschreitender Telemedizin gelten die Rechtsvorschriften des Niederlassungsstaates des Leistungserbringers. Das Verfahren vor dem nationalen Höchstgericht, dem Obersten Gerichtshof (OGH) ist damit jedoch noch nicht abgeschlossen – der endgültige Verfahrensausgang bleibt abzuwarten.

Für Fragen steht Ihnen die Rechtsabteilung Kassenrecht, PKV und Rechtspolitik für Auskünfte gerne zur Verfügung (recht@aekwien.at).

